Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie e. V.



Ilse-Krause-Nachwuchspreis der Akademie für Kinderchirurgie Statut, Stand 14.01.2022

Zur Erinnerung an die Kinderchirurgin Ilse Krause (1917 - 1984) verleiht die Akademie für Kinderchirurgie der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie e.V. (DGKCH) einen Preis zur Förderung des kinderchirurgischen Nachwuchses.

- § 1 Der Preis führt den Namen Ilse Krause.

 Der Ilse-Krause-Nachwuchspreis soll jungen Kinderchirurg:innen ein Ansporn zur wissenschaftlichen Arbeit sein.
- § 2 Der Personenkreis, der mit dem Preis ausgezeichnet werden kann, umfasst ordentliche Mitglieder der DGKCH und Mitglieder ausländischer kinderchirurgischer Fachgesellschaften, die sich in Assistenten- oder Oberarztpositionen befinden und nicht älter als 40 Jahre (zum Zeitpunkt der Bewerbung) sind. Es kann eine Forschergruppe oder Einzelarbeit ausgezeichnet werden; der/die Antragsteller:in muss Mitglied der DGKCH oder Mitglied einer ausländischen kinderchirurgischen Fachgesellschaft sein. Bewerber:innen, die kein Mitglied der DGKCH sind, müssen zeitgleich zur Bewerbung einen Aufnahmeantrag stellen.
- § 3 Für die Bewerbung um den Ilse-Krause-Nachwuchspreis kann eine deutschsprachige experimentelle oder klinische wissenschaftliche Arbeit im Bereich der Kinderchirurgie und ihrer Grenzgebiete sowie eine Arbeit über naturwissenschaftliche Forschungen oder Versorgungsforschung eingereicht werden, wenn sie der Lösung wichtiger kinderchirurgischer Fragestellungen dient. Es kann auch eine englischsprachige experimentelle oder klinische wissenschaftliche Arbeit [...] eingereicht werden, dann muss eine deutschsprachige Zusammenfassung hinzugefügt werden. Die Arbeit muss veröffentlicht sein. Die Veröffentlichung darf nicht länger als 2 Jahre (zum Zeitpunkt der Bewerbung) zurückliegen.

 Die wissenschaftliche Arbeit (ebenfalls die deutschsprachige Zusammenfassung) und ein Lebenslauf sind bis zum 30.06. des der Preisverleihung vorausgehenden Kalenderjahres als PDF an die Geschäftsstelle über info@dgkch.de einzureichen.

 Die Weiterleitung an den/die Sprecher:in des Konvents der DGKCH erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- § 4 Als Preis werden eine Urkunde und eine Prämie ausgehändigt. Die Preisverleihung erfolgt alle 2 Jahre (ungerade Jahre).
- Der/die Sprecher:in des Konvents beruft entsprechend der Thematik der eingereichten Arbeit 3 erfahrene und unabhängige Gutachter:innen, deren Gutachten und gemeinsame Bewertung bis zum 30.09. des der Verleihung vorausgehenden Kalenderjahres beim/bei der Sprecher:in des Konvents eingegangen sein muss. Die Begutachtung stellt der/die Sprecher:in des Konvents dem erweiterten Vorstand zur Verfügung. Hierfür kann die jeweilige Arbeit von den Mitgliedern des erweiterten Vorstands zur Einsichtnahme angefordert werden. Der erweiterte Vorstand beschließt den Vorschlag der Gutachter:innen, sofern keine formalen Fehler oder schwerwiegende Bedenken schriftlich ausführlich dargelegt wurden. Der/die meist genannte Bewerber:in erhält den Preis. Bei Stimmengleichheit wird der Preis aufgeteilt.
- § 6 Danach informiert der/die Sprecher:in des Konvents den/die Preisträger:innen und die Geschäftsstelle, die für die Erstellung der Urkunde und Anweisung des Preisgeldes verantwortlich ist.

 Die Preisverleihung erfolgt während der Jahrestagung der DGKCH durch den/die Sprecher:in des Konvents. Die Begründung für die Preisverleihung ist dabei bekanntzugeben. Der/die Preisträger:innen erhalten auf der Jahrestagung die Möglichkeit, ihre wissenschaftlichen Ergebnisse vorzustellen. Die Namen der übrigen Bewerber:innen werden nicht genannt. Eine Anfechtung der Verleihung des Preises ist ausgeschlossen. Der/die Preisträger:innen werden in den DGKCH-Mitteilungen und der DGKCH-Homepage veröffentlicht.
- § 7 Nach Beendigung des Verleihungsverfahrens wird ein Exemplar einer jeden eingereichten Arbeit, einschließlich der Beurteilung, in der Geschäftsstelle archiviert.
- § 8 Eine Änderung des Statuts ist durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit möglich.

DER VORSTAND

Entsprechend § 6.2.1.8.12 der Satzung der DGKCH verabschiedet in der Vorstandssitzung am 04.05.2000 in Berlin Änderung § 5 in der Vorstandssitzung am 19.10.2001 in Berlin Änderungen der §§ 3, 5, 6 und 7 in der Vorstandssitzung am 13.09.2012 in Hamburg Änderungen §§ 2, 3, 6 und 7 in der VS am 11.09.2019 in München Änderungen §§ 2 und 3 in der VS am 14.01.2022 in Berlin

DGKCH Geschäftsstelle Seite 1 von 1